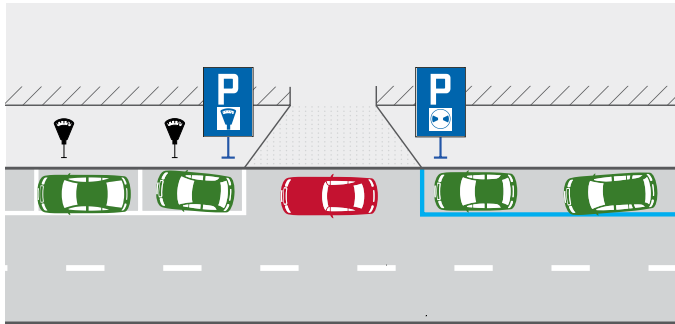


Diese Neuregelung führt zu

- einer konsequenten und schlüssigen Umsetzung der Vorgaben zur Parkraumbewirtschaftung,
- einer bundesrechtskonformen Anwendung des Strassenverkehrsrechts im Rahmen des ruhenden Verkehrs im Kanton Basel-Stadt,
- einer Gleichbehandlung aller Fahrzeuglenkerinnen und -lenker beim Parkieren (Wegfall von «privaten» Parkplätzen vor «eigenen» Zufahrten und kostenfreien Parkplätzen).



Kantonspolizei Basel-Stadt

Postfach
4001 Basel
061 267 71 11
infopolizei@jsd.bs.ch
www.polizei.bs.ch



Parkraumbewirtschaftung
Basel-Stadt

REGELUNG
BETREFFEND PARKIEREN
VOR EIN- UND AUSFAHRTEN

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 21. September 2011 die Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung bewilligt und damit entschieden, unbewirtschaftete gebührenfreie Parkfelder in bewirtschafteten Parkraum umzuwandeln.

In Basel-Stadt verfügen bislang Personen, wie zum Beispiel Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer oder Mieterinnen und Mieter, die eine sogenannte «eigene» Ein- oder Ausfahrt zu ihrem Grundstück oder Gebäude haben, faktisch über einen kostenfreien «privaten» Parkplatz auf Allmend. Eine solche dauerhafte Reservation des öffentlichen Grundes zwecks privater Nutzung widerspricht dem Beschluss über die Parkraumbewirtschaftung, alle Parkplätze auf Allmend zu bewirtschaften.

Darüber hinaus steht diese Praxis in Strassen mit markierten Parkfeldern im Widerspruch zu bundesrechtlichen Bestimmungen, wonach Fahrzeuge innerhalb von gekennzeichneten Parkfeldern zu parkieren sind (Art. 79 Abs. 1^{er} SSV).

Mit der Einführung der Parkraumbewirtschaftung in Basel-Stadt wird diese Praxis daher abgeschafft.

... in Strassen mit markierten Parkfeldern

Das Parkieren vor der «eigenen» Zufahrt ist verboten, wenn:

- markierte Parkfelder in unmittelbarer Nähe der Zufahrten bestehen (Parkieren ausserhalb von markierten Parkfeldern, Art. 79 Abs. 1^{er} SSV) oder
- das Halten oder Parkieren grundsätzlich verboten ist, wie zum Beispiel an unübersichtlichen Stellen, bei Halteverboten usw. (Art. 18 und 19 VRV).

Das Parkieren auf dem Trottoir ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind entsprechend markiert oder signalisiert.



... in Strassen der Blauen Zone ohne markierte Parkfelder

In Strassen, in welchen lediglich die Zonensignalisation «Blaue Zone» und keine markierten Parkplätze bestehen, lässt das Bundesrecht das Parkieren auch vor der «eigenen» Zufahrt zu.

Berechtigte Personen können ihre Fahrzeuge mit einer Anwohnerparkkarte oder Besucherparkkarte unbeschränkt oder mit einer Parkscheibe zeitlich begrenzt abstellen, sofern es sich dabei nicht um verkehrsgefährdende Örtlichkeiten handelt (wie zum Beispiel Kurvenbereich, unübersichtliche Stellen, oder grundsätzlich verboten ist, vgl. Art. 18 und 19 VRV).

Damit fallen auch die Parkflächen vor den «eigenen» Zufahrten unter die Vorgaben der Parkraumbewirtschaftung.

Das Parkieren von Fahrzeugen vor Zufahrten zu fremden Gebäuden und Grundstücken ist – wie auch in allen anderen Strassen mit oder ohne markierte Parkfelder – ohne Einwilligung der Zufahrtsberechtigten verboten (Art. 19 Abs. 2 lit. g VRV).

... in Fussgänger- und Begegnungszonen

In Fussgänger- und Begegnungszonen ist das Parkieren nur an den durch Signale und Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt (Art. 22b und 22c SSV). Das Parkieren vor der «eigenen» Zufahrt wurde auch bisher polizeilich nicht toleriert.